KVB Kassenärztliche Vereinigung Bayerns

KVB 80684 München

An alle Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin

Referat Gesamtvergütung & Honorarverteilung
Unser Zeichen: REF-GH

Ansprechpartner:
KVB Servicetelefonie
Telefon: 089 57093-40010

13.01.2021

EBM – Neue Gebührenordnungspositionen / Änderungen

- **Beratung zur Organ- und Gewebespende ab 1. März 2022**
- **Änderung der Kontroll-AABR (GOP 01706) ab 1. Januar 2022**
- **Aussetzung der Toleranzzeit der U6 bis U9 - Klarstellung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Erweiterte Bewertungsausschuss (eBA) und der Bewertungsausschuss (BA) haben noch kurzfristig zum 1. Januar 2022 bzw. 1. März 2022 Änderungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) beschlossen. Hierüber möchten wir Sie nachfolgend informieren.

I. Neue Beratungsleistungen zur Organ- und Gewebespende ab 1. März 2022 im EBM

Um die Bereitschaft zur Organ- und Gewebespende zu stärken, sollen ab dem 1. März 2022 Hausärzte sowie Kinder- und Jugendmediziner nach dem Transplantationsgesetz (TPG) ihre Patientinnen und Patienten regelmäßig darauf hinweisen, dass diese mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Erklärung zur Organ- und Gewebespende abgeben, ändern und widerrufen und mit Vollendung des 14. Lebensjahres einer Organ- und Gewebespende widersprechen können. Bei Bedarf soll alle zwei Jahre eine ergebnisoffene Beratung über die Organ- und Gewebespende erfolgen.

Diese Beratung umfasst nach dem ab 1. März 2022 gültigen § 2 Absatz 1a TPG insbesondere

- die Möglichkeiten, die Voraussetzungen sowie den für kranke Menschen möglichen Nutzen der Organ- und Gewebespende,
- die Möglichkeit, freiwillig eine Erklärung im Organspenderegister abzugeben,
- die Bedeutung einer abgegebenen Organspendeerklärung,
- den Hinweis, dass es keine Verpflichtung zur Abgabe einer Erklärung und dessen Dokumentation besteht.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) hat Informationsmaterialien für Ärzte und Patienten entwickelt und wird diese voraussichtlich Anfang Februar den Praxen als Starterpaket mit Hinweis auf die kostenfreie Bestellmöglichkeit weiterer Unterlagen zur Verfügung stellen. Das Paket enthält laut Information der KBV zunächst Material zur Aufklärung von zehn Patientinnen und Patienten sowie hundert Organspendeausweise. Ein Manual für das Arzt-Patienten-Gespräch zur Organ- und Gewebespende sowie weitere Aufklärungsmaterialien können zusätzlich kostenfrei bei der BZgA be-stellt werden.

Neue GOP - gültig ab 1. März 2022

Zur Abbildung der Beratungsleistung wird mit Wirkung zum 1. März 2022 die neue Gebührenordnungsposition (GOP) 01480 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab aufgenommen:

NEU: GOP 01480 – Beratung über Organ- und Gewebespende gemäß § 2 Abs. 1a TPG

EBM-Bewertung	65 Punkte
Preis B€GO	7,32 €

- Persöhnlicher Arzt-Patienten-Kontakt erforderlich.
- Bei Versicherten ab dem vollendeten 14. Lebensjahr alle zwei Kalenderjahre berechnungsfähig.
- Bei Nebeneinanderberechnung von diagnostischen bzw. therapeutischen Gebührenordnungspositionen und der GOP 01480 ist eine mindestens 5 Minuten längere Arzt-Patienten-Kontaktzeit als in den entsprechenden Gebührenordnungspositionen angegeben Voraussetzung für die Berechnung der GOP 01480.

Anhang 3 EBM
Im Zusammenhang mit der Neuaufnahme der GOP 01480 werden die Kalkulations- und Prüfzeiten im Anhang 3 zum EBM angepasst.

Vergütung
Die Vergütung der GOP 01480 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.

II. Änderung der Kontroll-AABR (GOP 01706) ab 1. Januar 2022

Zum 1. Januar 2022 erfolgt eine Anpassung der zeitlichen Vorgaben bei der Kontrolle der automatisierten Hirnstammaudiometrie (AABR) nach der GOP 01706 an die Kinder-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA).

Nach der Kinder-Richtlinie des G-BA hat sich der Arzt, der bei einem Neugeborenen oder Säugling die Früherkennungsuntersuchungen U3, U4 und U5 durchführt, zu vergewissern, dass das Neugeborenen-Hörscreening dokumentiert wurde. Ist dies nicht der Fall, so hat er die Untersuchung zu veranlassen sowie deren Durchführung und das Ergebnis zu dokumentieren.

KVB
Kassenärztliche
Vereinigung
Bayerns

Die bisherige Regelung im EBM sah eine Durchführung und Abrechnung mit der U2 und in Ausnahmefällen mit der U3 vor. Durch Streichung dieser zeitlichen Vorgaben im obligaten Leistungsinhalt und in der ersten Anmerkung der GOP 01706 ist es nun möglich, die Kontroll-AABR abzurechnen, auch wenn diese erst im Rahmen der U4 oder U5 veranlasst und durchgeführt wird.

III. Aussetzung der Toleranzzeiten der U6 bis U9 - Klarstellung

In unserem Rundschreiben vom 17. Dezember 2021 informierten wir darüber, dass der G-BA im Zuge der Corona-Pandemie die Aussetzung der Toleranzzeiten der U6, U7, U7a, U8 sowie U9 bis zum 31. März 2022 verlängert hat. Tatsächlich hat der G-BA am 16. Dezember 2021 jedoch eine Verlängerung der Sonderregelung bis zum **Ablauf von drei Monaten ab dem 31. März 2022** beschlossen. Damit sind die Toleranzzeiten der genannten U-Untersuchungen **bis zum 30. Juni 2022 ausgesetzt**.

Die Beschlüsse des Bewertungsausschusses aus seiner 578. Sitzung und des Erweiterten Bewertungsausschusses aus seiner 76. Sitzung sind auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses (www.institut-des-bewertungsausschusses.de in der Rubrik Bewertungsausschuss / Beschlüsse) veröffentlicht. Sie stehen unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit.

Freundliche Grüße

gez.
Wolfgang Gierscher
Leiter Gesamtvergütung und Honorarverteilung